Die Drohung als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Julius Kleineberg

geb. zu Gr.-Dornberg (Preußen)

Referendar, z. Z. in der Anwaltsstation.

ACAD. JURIDICAT. BIBL.

Approbiert am 16. Mai 1907.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

94

Referent: Univ.-Professor Dr. **Allfeld.**

Meiner Braut.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht.
Bayrhammer, Das Delikt der Bedrohung.
Binding, Normen.
Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Bruck, Verbrechen gegen die Willensfreiheit.
Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Gauß, Raub und Erpressung.
Geyer, Handbuch des deutschen Strafrechts.
Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung.
Goehrs, Rechtsfriede.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht.
Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts.
Jaffé, Lehre von der Nötigung, Bedrohung und Erpressung.
Ketz, Beitrag zur Lehre von der Erpressung.
Köhler, Die Grenzlinie zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.
Köstlin, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht.
Liebling, Über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung.
v. **Liszt**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl., bearbeitet von Allfeld.
Meitzel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Paulsen, System der Ethik.
Petersen, Willensfreiheit.
Rohland, Gefahr im Strafrecht.
Roth, Das Verhältnis der Erpressung zu Nötigung und Raub.
Rosenfeld, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.
Schreiner, Das Vergehen der Nötigung nach unserm Reichsstrafgesetzbuch.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Thürow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung.
Willnow, Raub und Erpressung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0023

A. Einleitung.

Begrenzung der Aufgabe.

Unter Ausschluß aller ausländischen und aller nicht mehr in Kraft befindlichen Gesetze kommen für die vorliegende Arbeit nur solche Handlungen in Betracht, welche gemäß § 2 StGB. mit Strafe belegt werden können, denn nur sie sind „strafbare Handlungen". Außer durch diese räumliche und zeitliche Schranke wird die Untersuchung dadurch begrenzt, daß nur die nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen soll die Drohung als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen betrachtet werden.

B. Hauptteil.

Erster Abschnitt.

Die Drohung nach allgemeinem Sprachgebrauch.

Unter „drohen", gleichbedeutend mit „androhen", „bedrohen", verstehen wir das Ankündigen der Zufügung oder Nichtbeseitigung irgend eines Übels.[1])

Indem wir von Ankündigen reden, geben wir der Vorstellung Ausdruck, daß nur der Mensch drohendes Subjekt sein könne. Zwar sprechen wir auch von gefahrdrohenden leblosen Gegenständen und Tieren. Doch sind derartige Ausdrücke sprachlich unrichtig. Das Drohen muß von einem vernünftigen Willen begleitet sein,[2]) von dem das künftige Eintreffen oder Nichteintreffen des angekündigten Übels abhängig ist. Ein solcher Wille fehlt den leblosen Gegenständen und wird den Tieren nicht zugebilligt, weil die Impulse derselben unmittelbar wirksam werden; folglich vermögen „Sachen" nicht den Eintritt eines Nachteils in Aussicht zu stellen, d. h. zu drohen, sondern sie können nur eine gegenwärtig schon vorhandene Gefahr bilden.

Dasselbe gilt von Kindern und geisteskranken Personen, wenn ihre Vernunft nicht so weit entwickelt bezw. noch vorhanden ist, daß sie durch diese ihre Impulse zu lenken imstande sind.

Ist demnach nur der vernunftbegabte Mensch als drohendes Subjekt denkbar, so können leblose Gegenstände, sowie Tiere und vernunftlose Menschen doch neben ihm das verletzte Objekt bilden.[3])

---

[1]) Olshausen, Komm. zu § 48 StGB. Nr. 11a; Gauß, Raub und Erpressung u. a. m.

[2]) Paulsen, System der Ethik I S. 472.

[3]) Bayrhammer, Das Delikt der Bedrohung S. 4; a. M. Vollag, Die Grenzen der strafbaren Nötigung S. 40.

Wenn aber leblose Gegenstände das Objekt bilden, so reden wir von einer Bedrohung derselben doch immer nur in Beziehung auf eine Person als mittelbares Objekt. Vernunftlose Wesen, also Kinder, Geisteskranke und Tiere, sind dagegen sowohl als mittelbar wie unmittelbar bedrohtes Objekt denkbar, sofern ihnen die Fähigkeit innewohnt, das Übel bereits mit der Ankündigung desselben als solches zu empfinden.[1]) Das Vorhandensein einer solchen Fähigkeit hängt von der Entwicklung des Intellekts des bedrohten Geschöpfes, dann aber auch davon ab, ob die Form der Androhung diesem Intellekt angepaßt ist. Wann demnach eine Drohung gegenüber solchen Wesen vorliegt, ist Tatfrage.

Anders beim normalen Menschen. Bei ihm setzen wir voraus, daß er jede Form der Mitteilung verstehe, und deshalb kommt es nicht darauf an, ob das Übel ihm schriftlich, mündlich oder durch konkludente Handlung angekündigt ist, denn auf den *Inhalt* der Drohung, nicht auf die *Form* ihrer Ankündigung kommt es an.

Das so angedrohte Übel *muß* der Drohende zufügen wollen. Ob die Zufügung direkt oder indirekt von dem drohenden Subjekt ausgehen solle, ist gleichgültig, es ist nur erforderlich, daß es von ihm verursacht werden soll;[2]) ob er es ausführen kann, ist gleichgültig.[3]) Das aber, was das Subjekt zufügen zu wollen droht, muß ein Übel enthalten.

Hierunter begreifen wir alles, was irgendwie nachteilig ist oder doch sein kann.[4]) Wir zählen demnach hierher alles, was uns objektiv schädlich zu sein scheint, und erklären auch das für ein Übel, was wir mit Rücksicht auf die bedrohte Person für ein solches halten. Dabei machen wir keinen Unterschied, ob der Nachteil die Folge eines Tuns oder Unterlassens oder auch einer erlaubten oder unerlaubten Handlung ist.[5]) Auch darauf nehmen wir keine Rücksicht, ob der Bedrohte es als Nachteil empfindet oder ob er den Eintritt desselben

---

[1]) *Meyer-Allfeld*, Deutsches Strafrecht S. 409.

[2]) Dadurch unterscheidet sich die Drohung von der Warnung. Bei dieser hat das Subjekt gar keinen oder doch keinen gewollten Einfluß auf das bevorstehende Übel, es handelt aus Wohlwollen; bei der Drohung ist das Übelwollen das Motiv (vgl. RGE. 27 S. 217).

[3]) *Meitzel*, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung S. 12.

[4]) *Binding*, Normen II S. 526.

[5]) *Glashoff*, Zur Lehre v. d. Erpressung; a. M. *Willnow*, Raub und Erpressung S. 11 f.

verhindern kann, denn wir fragen nicht nach einer etwa vorhandenen Widerstandsfähigkeit.[1])

Aus dem Gesagten folgt, daß wir auch in folgenden Fällen von Übel reden:

a) Wenn der in Aussicht gestellte Nachteil inhaltlich nicht erkennbar ist. Es genügt also, wenn ganz allgemein etwas in Aussicht gestellt ist, von dessen Eintritt wir Nachteiliges erwarten.

b) Wenn die Drohung nicht von dem Drohenden unmittelbar, sondern von einem durch ihn dazu angestifteten Dritten ausgeführt werden soll. Auch ist es unerheblich, ob der Bedrohte weiß, wer ihm den Nachteil zufügen soll oder welche Mittel zur Ausführung Verwendung finden sollen.[2])

c) Wenn die Zufügung des Nachteils objektiv oder subjektiv unmöglich ist.[3])

d) Wenn der Drohende die Ankündigung nicht ernst gemeint hat.[4])

e) Wenn die Drohung wirkungslos verhallt ist, sei es, daß der Bedrohte sie nicht vernommen hat, oder daß sie aus subjektiven Gründen erfolglos geblieben ist. Allerdings verbinden wir mit der Drohung die Vorstellung eines Zwanges, unter den der Beklagte gestellt wird, und normalerweise wird der Ankündigung, ein Übel zufügen zu wollen, auch ein Zwangsempfinden folgen, es ist aber doch nur eine Folge, ein Akzedens, kein Bestandteil der Drohung.[5]) Die Drohung ist lediglich eine bestimmte Handlung des Nötigenden. Eine vollendete Drohung ist also auch ohne diese Folge vorhanden.

Zweiter Abschnitt.

Die strafrechtlich relevante Bedrohung.

Unsere Untersuchung, was nach allgemeinem Sprachgebrauche unter Drohung zu verstehen sei, hat uns zu dem Ergebnis gebracht,

---

[1]) vgl. Binding, Lehrb. II S. 204; a. M. Schultze, Lehrb. S. 455.

[2]) Thürow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung ... S. 35, 43.

[3]) Meitzel a. a. O. S. 12. Hier zeigt sich die Drohung der List verwandt. Sie unterscheidet sich von ihr durch die Verschiedenheit der Mittel und daher auch in der Wirkung (Katz, Beitrag zur Lehre von der Erpressung, GS. XXXI S. 426.

[4]) Gem. Meinung.

[5]) Thürow a. a. O. S. 29.

daß u. a. auch die gänzlich wirkungslos gebliebene Ankündigung eines Nachteils als Drohung anzusehen ist. Es leuchtet ein, daß einer solchen Drohung strafrechtlich keine Bedeutung beigemessen werden kann, denn nicht schon die Tatsache an sich, daß eine Drohung ausgestoßen ist, kann den Täter strafbar machen, sondern die Strafbarkeit desselben ist von besonderen Voraussetzungen, die sich aus dem Zwecke des Strafrechts ergeben, abhängig zu machen.

Die Aufgabe des Strafrechts besteht wie die der Rechtsnorm zunächst darin, den Menschen innerhalb seiner rechtlich anerkannten Lebensinteressen, d. h. Rechtsgüter zu schützen. Indem es aber Strafen androht und gegebenenfalles zur Ausführung bringt, hat es die besondere Aufgabe, als verstärkter Schutz gegen Verletzung besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger rechtlich anerkannter Interessen zu dienen.[1]) Demnach würde das Strafrecht dann begründete Anwendung finden, wenn rechtswidrig ein Rechtsgut[2]) verletzt oder gefährdet worden ist. Ein Verstoß gegen die Rechtsordnung kann aber ferner nur dann mit Strafe belegt werden, wenn er schuldhaft verursacht ist. Wir fordern daher außer der objektiven Rechtsverletzung auch das subjektive schuldhafte Verhalten des Täters in Beziehung auf den Erfolg.

Mit Rücksicht auf diese allgemein für die Strafbarkeit einer Handlung zu fordernden Voraussetzungen ergibt sich für die strafrechtlich relevante Drohung, daß sie an sich oder in ihrem Erfolg rechtswidrig sein muß, daß der Erfolg dem Willen des Drohenden entsprechend war, und daß er eine Verletzung oder doch Gefährdung eines Rechtsgutes enthält. Liegen diese Voraussetzungen nicht sämtlich vor, so kann der Drohung strafrechtlich keine Bedeutung beigemessen werden.

Es sind daher einmal alle Drohungen hier auszuschalten, welche nicht rechtswidrig sind,[3]) und ferner die, welche gar keinen oder doch keinen rechtswidrigen Erfolg hervorgerufen haben. Welche Drohungen wegen dieses Mangels als irrelevant anzusehen sind, läßt sich allgemein nicht sagen, denn ob ein Erfolg eingetreten ist oder nicht, hängt von den gesamten Lebensbedingungen, unter welchen der Bedrohte lebt,

---

[1]) vgl. v. Liszt, Lehrb. S. 68 u. 83.

[2]) „Die durch das Recht geschützten Interessen nennen wir Rechtsgüter" (v. Liszt a. a. O. S. 65).

[3]) z. B. in Ausübung des Züchtigungsrechts.

sowie von den die Drohung begleitenden Umständen und anderem mehr ab. Der Würdigung des Einzelfalles bleibt es daher überlassen, festzustellen, ob ein Erfolg eingetreten ist.

Auch die Rechtswidrigkeit ist objektiv nicht bestimmbar, denn was in concreto rechtswidrig ist, braucht, wenn es unter anderen Verhältnissen zur Entstehung gebracht ist, der Rechtsordnung nicht zuwider zu sein.[1])

Ferner können die Drohungen den Täter nicht strafbar machen, welche einen Erfolg gezeitigt haben, der dem Willen des Drohenden nicht entsprach, sei es, daß der Erfolg gegen oder ohne seinen Willen eingetreten ist. Als genügend für die Zurechenbarkeit muß es aber angesehen werden, wenn der Täter den Erfolg, als er drohte, als mögliches Ergebnis seines Verhaltens in den Bereich seiner Erwägungen gezogen hat.[2]) Auch die Feststellung, ob der Erfolg dem Willen des Drohenden entsprechend war, ist Tatfrage und damit der Möglichkeit allgemeiner Begrenzung entzogen.

Endlich scheiden alle diejenigen Drohungen aus, welche die Verletzung eines Rechtsgutes nicht nach sich gezogen haben.

Um feststellen zu können, welche Drohungen aus diesem Gesichtspunkte für uns etwa nicht mehr zu berücksichtigen sind, müssen wir zunächst die Frage prüfen:

Welche Rechtsgüter sind durch Drohungen verletzbar?

Die Erfahrung lehrt uns, daß die Drohung zur Erreichung ganz verschiedener Zwecke angewendet wird. Der Räuber zwingt den Wanderer mittels Drohungen, sich sein Geld abnehmen zu lassen, ein anderer bestimmt einen Testator durch Drohungen, ihn zum Erben einzusetzen, ein Dritter bedroht seinen Feind lediglich deshalb, weil er ihn in Furcht versetzen will, oder um ihn zu irgend einer Willensbetätigung, sei es ein Handeln, Dulden oder Unterlassen, zu bestimmen. Wenn aber das Ziel des Täterwillens ein sehr verschiedenes sein kann, so ist doch der Weg, den er einschlägt, wenigstens so weit immer derselbe, als er zur Psyche des zu Schädigenden führt. Mag der Drohende sich einen Vermögensvorteil verschaffen oder

[1]) z. B. Notwehr, Wahrung berechtigter Interessen.

[2]) Wir stellen uns damit auf den Standpunkt der Vorstellungstheorie. Eine Begründung dieser Stellungnahme kann hier nicht erfolgen, da sie zu weit über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde.

irgend eine Willensäußerung eines anderen verursachen wollen, — er kann, wenn er mittels Drohungen sein Vorhaben ausführen will, nur zum Ziel gelangen, indem er in seinem Gegner Furcht vor dem angekündigten Übel erregt.

Die Verursachung der Besorgnis, der angedrohte Nachteil möchte eintreten, bildet aber nicht nur das Mittel zur Begehung von strafbaren Handlungen, deren Erfolg in der Verletzung irgend eines besonderen Rechtsgutes bestehen kann, sondern sie stellt auch die Vollendung des Delikts der lediglich zum Zwecke der Furchterregung ausgestoßenen Drohung dar. Zum Unterschiede von den Drohungen, welche weitere Folgen als die bloße Erregung von Furcht nach sich ziehen, nennen wir diese Drohung die „reine" oder „ankündigende Drohung"; sie muß also dem (oben S. 5) Gesagten zufolge auch die Verletzung eines Rechtsgutes enthalten.

Weil nun ihr Erfolg bei den durch besondere Rechtsgüterverletzungen qualifizierten Drohungen als mitverletzt erscheint, so soll zunächst die Frage geprüft werden.

Welches Rechtsgut wird bei der einen Drohung verletzt?

Die Beantwortung dieser Frage bildet den Gegenstand lebhaften Streites.

Im Anschluß an die gemeinrechtliche Doktrin, welche von der Carolina,[1]) dem allgem. Landrecht und dem bad. Strafgesetzbuch übernommen wurde, kommen Köstlin,[3]) Binding,[4]) Glaser,[5]) Rohland,[6]) Rosenfeld[7]) zu dem Schlusse, daß die reine Drohung die persönliche Freiheit verletzt, aber nur ein Gefährdungs- bezw. Polizeidelikt sei.

II. Mit v. Liszt[8]) halten Meyer-Allfeld,[9]) Schwarze,[10])

---

[1]) Art. 128, 129.

[2]) II 20, 533–537 Landzwang.

[3]) Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht S. 432 ff.

[4]) Normen S. 523.

[5]) Abhandlungen aus dem österr. Strafrecht S. 4 ff.

[6]) Gefahr im Strafrecht.

[7]) Ernst Heinrich Rosenfeld, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit S. 396.

[8]) Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 407.

[9]) a. a. O. S. 514.

[10]) Komm. zu § 241.

Barhammer[1]) und Merkel[2]) die Rechtssicherheit bezw. den Rechtsfrieden des einzelnen für das verletzte Rechtsgut.

III. Als tatsächlich verletzt sehen Geyer und Holtzendorff[3]) Hälschner,[4]) Frank,[5]) Bruck,[6]) Meitzel[7]) und Rosenfeld[8]) die persönliche Freiheit an.[9])

Zu I. Dieser Ansicht ist auch Glaser,[10]) doch will er die reine Drohung überhaupt nicht bestraft wissen. Nach ihm wird lediglich Besorgnis erregt und dadurch ein Seelenzustand verletzt. Auf einen solchen hätte der Mensch aber kein Recht. Während nun die oben zu I. Genannten den Drohenden strafrechtlich gemaßregelt wissen wollen, obwohl kein Rechtsgut tatsächlich verletzt ist, verlangt Glaser, daß der Drohende so lange straflos bleibe, als die Drohung nicht einen Eingriff in fremde Privatrechte bildet.

In dieser Konsequenz stimmen wir Glaser bei, denn auch wir haben oben die Forderung aufgestellt, daß die Drohung nur dann strafrechtlich relevant sein solle, wenn durch sie ein Rechtsgut verletzt worden ist. Ob wir Glaser auch in der Ansicht, daß lediglich eine strafrechtlich unerhebliche Verletzung eines Seelenzustandes bei der „ankündigenden" Drohung vorliegt, beistimmen können, wird die weitere Untersuchung zeigen. Wenden wir uns einer Betrachtung der angeführten Ansichten zu.

Zu I. Der seitens der gemeinrechtlichen Doktrin vertretenen Ansicht kann insofern nicht beigetreten werden, als sie behauptet, es läge lediglich eine Gefährdung der persönlichen Freiheit bei der reinen Drohung vor. U. E. wird die Wirkung auf die Psyche des Bedrohten zu sehr außer acht gelassen.[11]) Inwiefern dies geschieht, wird demnächst gezeigt werden bei der Untersuchung, ob die unter III. genannte Ansicht, nach welcher die persönliche Freiheit als das verletzte Rechtsgut anzusehen ist, richtig ist.

---

[1]) a. a. O.
[2]) Lehrb. a. a. O. S. 3.
[3]) Handb. des deutschen Strafrechts III S. 582.
[4]) Deutsches Strafrecht II S. 127—130.
[5]) Komm.
[6]) Verbrechen gegen die Willensfreiheit S. 3 ff.
[7]) Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung.
[8]) a. a. O.
[9]) vgl. Literaturausgabe bei v. Liszt a. a. O. S. 408.
[10]) a. a. O.
[11]) Ebenso Meitzel a. a. O.

Zu II. Liszt usw. verstehen unter Rechtssicherheit des einzelnen das Bewußtsein der Rechtssicherheit, das Vertrauen auf die schützende Macht der Rechtsordnung. In dem Bedrohten müßte also dies Vertrauen auf die Rechtsordnung mindestens erschüttert sein, wenn nach ihrer Ansicht eine strafbare Drohung als vorhanden angenommen werden soll.

Ein Vertrauen auf irgend etwas stellt sich als Resultat von Erfahrungen dar. Das Vertrauen auf die Rechtssicherheit, auf die Erfahrung, daß das Recht geschützt wird. Die Drohung müßte also derartig wirken, daß der Bedrohte daran zweifelt, ob überhaupt der Rechtsordnung noch zu trauen ist. Eine derartige Wirkung dürfte eine Drohung wohl kaum jemals haben. Wäre dem aber auch nicht so, dann kann v. Liszt doch deshalb nicht beigetreten werden, weil ein Bewußtsein nicht als Rechtsgut anerkannt werden kann. Wohl habe ich ein Recht auf Schutz, aber ich habe kein Recht, mir des Schutzes bewußt zu sein.[1])

Zu III. Die lediglich ankündigende, nicht auf die Herbeiführung eines besonderen in der Außenwelt wahrnehmbaren Erfolges gerichtete Drohung muß, falls sie strafrechtlich Beachtung finden soll, Furcht, Besorgnis, Schreck oder dergleichen erregt haben. Gegen eine solche Wirkung bildet der Wunsch, das Übel möchte nicht eintreten, und der hieraus entspringende Wille, etwas zur Abwehr des Unheils zu tun, eine naturgemäße Reaktion. Der Bedrohte wird also gezwungen, auf die Drohung Rücksicht zu nehmen. Dadurch wird die Freiheit seines Denkens und Handelns beeinträchtigt; denn bei jeder Entschließung wird er vor die Frage gestellt, ob ihre Ausführung dem Eintritt des angedrohten Übels nicht günstig sein könnte. Die bedrohte Person ist damit in ihrer Freiheit beeinträchtigt, die Drohung hat also die Verletzung der persönlichen Freiheit zur Folge.

Auf Grund dieses Ergebnisses stellen wir uns auf den Standpunkt der oben zu III. genannten Ansicht.

Wenn aber die persönliche Freiheit als verletztes Rechtsgut anzusehen ist, dann fragt es sich nunmehr, in welcher Weise dieser Erfolg durch die Furcht und damit durch die Drohung verursacht wird. Um dies festzustellen, haben wir zunächst zu prüfen, was unter persönlicher Freiheit zu verstehen ist, und sodann die Frage

---

[1]) Gegen v. Liszt auch Rosenfeld a. a. O. S. 392, 393 und 396; v. Liszt spricht bezeichnend von einem „eigenartigen Rechtsgut".

nach dem Angriffspunkte des Rechtsgutes durch die Drohung zu behandeln.

Was ist persönliche Freiheit?

Als persönlich frei bezeichnen wir den Menschen, welcher sein Tun und Treiben seinem Willen gemäß vollzieht. Frei ist demnach derjenige, dessen Wille sich frei entfalten kann, m. a. W. wer einen freien Willen besitzt, ist willensfrei. Persönliche Freiheit ist demnach identisch mit Willensfreiheit. Unser Problem lautet daher:

Was ist Willensfreiheit?

Man redet von Willensfreiheit in einem zweifachen Sinne, indem man zwischen psychologischer und metaphysischer Freiheit des Willens unterscheidet. Jene, die wir mit Paulsen[1]) als die Fähigkeit eines Wesens, seine Entschließungen und Handlungen nach eigenem Willen zu verursachen, bezeichnen können, die Wahlfreiheit, ist nie bezweifelt worden, dagegen bildet die metaphysische Willensfreiheit den Mittelpunkt eines stets unentschiedenen Kampfes zwischen Determinismus und Indeterminismus, indem die Indeterministen behaupten, der Wille selbst würde nicht durch Ursachen bestimmt, er bilde bezüglich des Kausalitätsgesetzes eine Exklave im Reiche der Natur, die Deterministen aber eine solche exemte Stellung verneinen.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausgehen, wenn wir hier eingehender das Problem der metaphysischen Willensfreiheit behandeln wollten. Eine Prüfung desselben erscheint aber auch überflüssig, weil die neuere Philosophie das Problem fallen läßt[2]) und überhaupt nur noch einige Vertreter des Indeterminismus sich in der Wissenschaft finden.[3]) Es mag daher nur kurz ausgeführt werden, welcher Ansicht wir uns anschließen und worauf wir unsere Ansicht stützen.

Zu einer Grundanschauung unserer Zeit darf man die von der Freiheit und Gesetzmäßigkeit des Naturlaufes rechnen. Diese Gesetzmäßigkeit wird ohne jede Ausnahme angenommen, insbesondere

[1]) Ethik.
[2]) Ebenso Paulsen a. a. O. S. 458.
[3]) Petersen, Willensfreiheit S. 4, 102.

also auch ohne eine solche für das Gebiet des Wollens. So ist die Herrschaft des Determinismus die logische Folge der herrschenden Anschauung über den Gang der Natur. Daher hat auch die nach dem Wesen der metaphysischen Willensfreiheit forschende Philosophie sich auf den erwähnten Standpunkt begeben, und Psychologie, Psychiatrie und Biologie[1]) haben uns den Menschen derartig als das Produkt seiner Zeit hingestellt, daß für den Determinismus kein Raum mehr bleibt.

Auch wir teilen die Ansicht, daß der Naturlauf etwas ausnahmslos Einheitliches und Gesetzmäßiges bildet, daß also für den Willen keine Ausnahme besteht. Die Erfahrung rechtfertigt unseren Standpunkt.

Wir sehen, wie dasselbe psychophysische Wesen unter den gleichen Verhältnissen auf bestimmte Reizungen in stets unveränderter Weise reagiert. Diese Erscheinung wird niemand für etwas Zufälliges halten. Das dem Willen der Menschen entsprechende Handeln stellt sich demnach als eine Folge von Ursachen dar.

Ebenso allgemein aber wie die Betätigung des Willens als etwas Gesetzmäßiges, dem Kausalgesetze Unterworfenes angesehen wird, bringt alle Welt den Willen selbst in Beziehung zu außer ihm liegenden Umständen als seinen Ursachen. Und mit Recht! Denn wie in seinem Denken und Handeln, so zeigt sich der Mensch auch in seinem Wollen als ein Produkt der Gesamtheit von Eindrücken und Anlagen, unter denen er hervorgewachsen ist und unter denen er lebt.[2])

Können wir aber noch von Freiheit des Willens reden, wenn das Wollen sowohl seinem Inhalte als auch seiner Betätigung nach von Einflüssen abhängig ist? Es fragt sich was unter „Freiheit" zu verstehen ist.

Das Wort „Freiheit" bedeutet immer nur das Nichtvorhandensein eines gewissen Zwanges oder störender „hemmender Umstände, ist sonach ein verneinender (negativer) Begriff, der als leer erscheint, solange man nicht weiß, wovon etwas frei sein soll".[3]) Diese Auffassung von der Freiheit ist mit aller Energie verteidigt

---

[1]) vgl. Windelband, über Willensfreiheit S. 26.

[2]) Eingehend und u. E. zutreffend gegen den Indeterminismus Petersen S. 104 ff.

[3]) Petersen a. a. O. S. 3.

worden und darf als herrschend angesehen werden. Aber sie ist, auch bis in die jüngste Zeit angegriffen worden; zuletzt, soviel wir sehen, hat Rosenfeld[1]) sich gegen sie gewendet.

Er leitet aus dem „ständischen Begriffe" des Wortes frei eine positive Fassung der Freiheit ab. Die „Freiheit", so sagt er, „ist ein Stand. Diese Bedeutung bezeichnet eine der wichtigsten positiv bewerteten Lebensbezeichnungen des einzelnen".[2]) Diese Ausführung ist zweifellos richtig, sie sagt aber nicht, daß die Freiheit etwas Positives ist, sondern nur, daß sie positiv bewertet ist. Der Stand der Freien kann nicht gedacht werden ohne den anderen der Unfreien, denn das Fehlen der Unfreiheit gibt der Freiheit ihren Inhalt. Dasselbe gilt umgekehrt nicht für die Unfreiheit. Sie ist denkbar, ohne daß Freiheit vorhanden ist, denn ihr Inhalt wird bedingt durch das bloße Vorhandensein von Zwang. Demnach ist Freiheit inhaltlich dem Fehlen der Unfreiheit gleichbedeutend. Da nun die Unfreiheit etwas Positives bedeutet, insofern durch ihre Konstatierung dem Vorhandensein von Zwang Ausdruck gegeben wird, bedeutet Freiheit etwas Negatives, nämlich das Nichtvorhandensein von Zwang.

Willensfreiheit bedeutet demnach das Vorhandensein eines zwanglos zustande gekommenen oder zur Betätigung gelangten Willens.

Unsere Untersuchung über die metaphysische Willensfreiheit hat uns zu dem Ergebnis geführt, daß der Wille die Folge von Wirkungen darstellt. Demnach kommt der Wille nicht ohne Zwang zustande. Wenn nun nur der Wille als frei bezeichnet werden darf, der ohne Zwang zur Existenz gelangt ist, dann müssen wir die Möglichkeit, daß jemals ein freier Wille vorhanden sein könnte, ausschließen.

Diese Folgerung zu ziehen, sind wir jedoch nicht gezwungen, denn unter Freiheit verstehen wir nicht das absolute Freisein. Die Lebensbeziehungen der Menschen unter sich, ihre Stellung zum Staate, ihre Abhängigkeit von der Natur —, alles dieses bringt fortwährend eine ganze Reihe von Rücksichten, Pflichten und Hemmungen mit sich, welche die Freiheit beeinträchtigen. Aber all dieses Zwanges ungeachtet bezeichnen wir die unter ihm stehende Person als frei.

---

[1]) a. a. O.

[2]) Mit Recht folgert Rosenfeld S. 396 dieser positiven Bewertung der Lebensbeziehungen die Rechtsgutsnatur der Freiheit.

Wir haben uns daran gewöhnt, den Menschen sich der allgemeinen Ordnung fügen zu sehen; deshalb erscheint uns der diese Unterwerfung bedingende Druck nicht als ein Zwang, und wir empfinden keinen oder doch keinen uns begründet erscheinenden Widerspruch zwischen ihm und unseren das Handeln verursachenden Trieben. Demnach werden wir von Willensfreiheit reden, solange dieser Widerspruch nicht erregt worden ist, solange unsere Impulse sich „frei" äußern konnten.

Als solche Impulse kommen bei dem Menschen außer instinktiven Triebgefühlen noch Überlegungen in Betracht. Er wägt das Für und Wider, bevor er handelt. Dabei bestimmt ihn einerseits der Nutzen oder der Schaden, den er aus dem konkreten Erfolge gewinnen zu können glaubt, andererseits kommen für ihn aber auch Überlegungen in Betracht, die dem mehr oder minder einheitlichen Bau seiner Lebensführung entspringen. So werden Lebensziele im Verein mit augenblicklichen Wünschen als leitende Kraft bestimmend für die Impulse und damit für die Erzeugung der Handlung oder des Unterlassens derselben, m. a. W. dafür, daß ein Wille erzeugt wird, welcher später ein Tun begleitet, oder auf Grund dessen die in Erwägung gezogene Willensbetätigung unterbleibt. Der Mensch handelt also nicht instinktiv, sondern mit Überlegung; er wählt zwischen den Triebgefühlen, er besitzt die Wahlfreiheit. Wird diese ausgeschlossen, dann liegt ein unfreier Wille vor.

Willensfreiheit ist demnach identisch mit Wahlfreiheit, und folglich deckt sich auch persönliche Freiheit mit Wahlfreiheit.

Für das Strafrecht kann es nur darauf ankommen, ob diese Wahlfreiheit geschützt werden soll,[1]) denn soweit sie nicht verletzt ist, glauben wir uns im Besitze unserer freien Selbstbestimmung und fühlen uns daher nicht verletzt.

Nachdem wir zu diesem Ergebnis gelangt sind, haben wir nunmehr die bereits oben (S. 10) gestellte Frage zu prüfen, in welcher Weise die persönliche Freiheit durch Drohungen verletzt werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage gehen wir von der Wirkung der Drohung auf die Wahlfreiheit aus.

Vergegenwärtigen wir uns, daß wir unter Wahlfreiheit die Freiheit verstehen, auf Grund von Erwägungen eine Handlung vor-

[1]) vgl. auch Paulsen I S. 968 ff.

zunehmen oder doch einen Willen zu erzeugen, der auf die Ausführung der Handlung gerichtet war. Wahlfreiheit zerfällt demnach in die Freiheit, einen Willen zur Entstehung zu bringen, und in die, mittels eines erzeugten Willens eine Handlung vorzunehmen. Daß die Handlungsfreiheit durch die reine Drohung verletzt werden kann, ist bereits oben (S. 6) dargetan.

Kann nun auch die Freiheit der Willensbildung durch die reine Drohung verletzt werden? Wir haben bereits gesehen, daß der Wille das Produkt von Triebkräften in Verbindung mit Zweckgedanken und Grundsätzen bildet. Die durch die Drohung erregte Furcht vor der Verwirklichung des angekündigten Übels erscheint nun in concreto geeignet, dem Bedrohten zu einem Verzichte darauf zu bestimmen, seine Entschließung auf Grund dieser Willensursachen zu treffen. Die Drohung ist also imstande, Voraussetzungen für die Willensbildung außer Tätigkeit zu bringen. Daraus ergibt sich, daß die Drohung auf die Willenserzeugung einen Einfluß haben kann. Demnach kann sowohl die Freiheit der Willensbetätigung als auch die der Willensbildung durch Drohungen verletzt werden.[1])

Die reine Drohung hätte demnach zwei mögliche Angriffsobjekte, erstens die Freiheit der Willensbildung und dann die der Handlungsfreiheit. Wie ist diese Möglichkeit zu erklären? Die Ursache (Drohung) bleibt immer die gleiche. Wie kann die Wirkung eine verschiedene sein?

Um diese Frage zu beantworten, haben wir zunächst festzustellen, welche Wirkung Drohungen an sich als reine Ankündigungen von Nachteilen ausüben. Wir gehen dabei von dem Begriffe Gewalt aus, denn wir verknüpfen im allgemeinen Sprachgebrauche die Drohung in ihrer Wirkung so eng mit der Gewalt, daß uns eine Scheidung beider geboten erscheint, um die Wirkung der Drohung ermitteln zu können, falls eine Trennung beider Begriffe möglich ist. Mit Ausnahme von Schnabel[2]) herrscht völlige Übereinstimmung darüber, daß Drohung und Gewalt grundverschiedene Begriffe sind. Streit aber herrscht bezüglich der unterscheidenden Merkmale.[3]) Die Ansichten scheiden sich je nach dem Ausgangspunkte, den ihre Vertreter wählen.

[1]) Auch die letztere, die Freiheit der Willenserzeugung, ist als Rechtsgut anerkannt; vgl. Rosenfeld a. a. O.; a. M. v. Liszt a. a. O. S. 351.

[2]) Über die nötigende Gewalt S. 54.

[3]) vgl. Literatur bei Meitzel a. a. O. S. 16.

Wer sich die Frage stellt: Was ist Gewalt? und daraus den Begriff nach seiner Wirkung feststellt, wird dahin kommen, Gewalt sowohl als mechanische wie auch als psychische Überwindung anzusehen, unter ihr also sowohl vis absoluta als auch compulsiva begreifen. Da nun eine Überwindung auf andere Weise nicht denkbar ist, als durch eines dieser beiden Mittel, so ist bei dieser Auffassung des Begriffes Gewalt eine Abgrenzung beider Begriffe nicht möglich.[1] Fragt man aber nach der Wirkung der Gewalt, dann ergibt sich, daß nur mechanische Überwindung als Gewalt anzusehen ist, daß unter Gewalt also nur Gewalt an der Person[2] zu verstehen ist.

Wir sind von der Frage nach der Wirkung der Drohung ausgegangen und stellen daher nicht die Frage: Was ist Gewalt ihrer Form nach? sondern wir fragen: Wie wirkt die Gewalt? und antworten: Als vis absoluta![3] Als Gewalt, welche diese Wirkung hat, kann freilich nur die Gewalt an der Person in Frage kommen. Das vermag uns jedoch nicht zu hindern, die Gewalt auf vis absoluta zu beschränken. Denn bei Gewalt gegen die Person oder bei Gewalt an Sachen ist es immer nur die Furcht vor einem bevorstehenden Nachteil, welche den Verletzten bestimmt, sich zu beugen. Diese letzteren Arten der Gewalt enthalten also eine Drohung und wirken deshalb auch wie diese.

Ist aber die Gewalt nur als vis absoluta anzusehen, dann wirkt die Drohung als vis compulsiva, d. h. als psychische Gewalt. Die Psyche und nur sie allein ist also der Angriffspunkt für die Drohung. Handlungsfreiheit und Freiheit der Willensbildung können daher durch Drohungen nur im Wege eines Angriffs auf die Psyche verletzt werden. Wenn aber, wie wir gesehen haben, die Psyche nur vermöge der Zweckgedanken, Grundsätze und Triebkräfte einen Einfluß auf das Wollen hat, so muß die Drohung sich gegen diese richten, mag es sich um Verletzung der Freiheit der Willensbildung oder der der Betätigung des Willens handeln. Es liegt also kein Unterschied hinsichtlich des Angriffspunktes vor und die Wirkung der Drohung an sich ist, wie ihre Ursache, die Drohung, stets die gleiche: Es werden die Voraussetzungen für den freien Willen beseitigt.

---

[1]) Thürow a. a. O. S. 29.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 352.

[3]) Ebenso Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II 120ff.; Schütze, Lehrb. S. 409ff.; Rosenfeld a. a. O.; a. M. RGE. 13, 51; v. Liszt a. a. O. S. 352.

Die Drohung richtet sich also gegen die Freiheit der Willensbildung.

Ein Übel wird aber nicht ohne einen mit der Androhung verbundenen Zweck in Aussicht gestellt. Dieser Zweck ist entweder auf die bloße Erregung von Furcht gerichtet, oder auf ein mittels der erzeugten Furcht zu erreichendes besonderes Ziel, welches der Drohende dem Bedrohten zu erkennen gibt. Wenn also mittels Drohungen mehr erreicht wird, als die bloße Erregung der Besorgnis, das angedrohte Übel möchte eintreten, dann ist diese weitere Wirkung nicht der Drohung an sich entsprungen, sondern der seitens des Drohenden in einer dem Bedrohten dargelegten, mit der Drohung verbundenen Absicht.

Für die Wirkung der Drohung kommt aber außer dem sie begleitenden Zweckgedanken auch noch in Betracht, daß der Bedrohte naturgemäß bestrebt ist, das angedrohte Unheil abzuwenden. Welche Handlungen er zu diesem Zwecke vornimmt, hängt von seinem subjektiven Ermessen ab. Die Wirkung der Drohung wird daher auch aus diesem Grunde eine verschiedene sein.

Demnach bilden die in dem Drohenden und dem Bedrohten vorhandenen subjektiven Momente die Ursache für die abweichenden Wirkungen der Drohung; die aus der subjektiven Veranlagung des Bedrohten entsprungenen Folgen der Drohung dürfen dem Drohenden jedoch nur zugerechnet werden, wenn sein Vorsatz sie umfaßt hat. So können wir hier nur den Erfolg berücksichtigen, welcher dem Willen des Drohenden entsprach. Wir gelangen daher zu dem Ergebnisse, daß der Vorsatz des Drohenden das Moment bildet, welches die in irgend welchen Handlungen oder Unterlassungen in die Erscheinung tretenden Drohungen von der reinen Drohung unterscheidet.

Je nachdem dieser Vorsatz auf die bloße Erregung von Furcht oder auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen gerichtet ist, unterscheiden wir reine Drohung, Nötigung, Erpressung u. a. m. Die Drohung ist also in allen Fällen, in denen sie zur Anwendung gelangt, gegen die Freiheit der Willensbildung gerichtet; erst durch das subjektive Moment in der Person des Zwingenden, den Vorsatz, wird sie ein Mittel zur Verletzung der Willensbetätigung[1]) und dadurch zu einem Mittel, außer der persönlichen Freiheit auch weitere

[1]) vgl. dazu Bruck, Verbrechen gegen die Willensfreiheit S. 3ff.

Rechtsgüter zu verletzen.[1]) Der Vorsatz des Nötigenden, des Erpressenden oder auch des Räubers richtet sich auf die Erregung von Furcht und zugleich darauf, mittels der Furcht den Bedrohten zu einer Tätigkeit, sei es ganz allgemein zu einem Handeln, Dulden[2]) oder Unterlassen, sei es zur Herausgabe von Geld oder zu der Duldung, sich eine Sache von Vermögenswert anzueignen usw., zu zwingen. Er geht also über den der reinen Drohung hinaus, und so kann man Nötigung, Erpressung, Raub usw. als ein Mehr gegenüber der lediglich ankündigenden Drohung bezeichnen. Andererseits sind sie aber auch ein Weniger in ihrem Verhältnis zur reinen Drohung. Wir haben gesehen, daß bei dieser lediglich Furcht erregt wird, und die natürliche Folge davon ist, daß jede Willensbildung mit Rücksicht auf das angedrohte Übel erfolgt, denn stets ist der Bedrohte darauf bedacht, das Unheil abzuwenden.[3]) So beeinflußt die lediglich ankündigende Drohung das ganze Wollen und Handeln. Bei Nötigung usw. wird zwar auch der auf Abwehr gerichtete Wille erzeugt, dieser betätigt sich aber in einer einzigen Richtung, nämlich in der, welche der Drohende als die rettende bezeichnet hat. So wird bei Nötigung usw. nur eine Willensbildung und die ihr folgende Betätigung unfrei, während bei der reinen Drohung der Wille in jeder Richtung unter einen Zwang gestellt wird. Die reine Drohung ist also unter diesem Gesichtspunkte das umfassendere Delikt.

Dem Gesagten zufolge ist zwischen Drohung und Nötigung Idealkonkurrenz ausgeschlossen, nur Gesetzeskonkurrenz ist möglich.[4]) Und das Verhältnis der reinen Drohung zur Nötigung zueinander erscheint als das der Generalität zur Spezialität[5]): Der Drohende will die Betätigung des auf Abwehr gerichteten Willens nach allen Richtungen, der Nötigende fordert lediglich eine einzige bestimmte Richtung.

---

[1]) Wie weit es geboten sein dürfte, die Spezialfälle der Drohung unter die Delikte gegen die persönliche Freiheit aufzunehmen, kann hier nicht geprüft werden.

[2]) Auch das Dulden ist u. E. ein Willensakt, eine Unterart des Unterlassens (vgl. Olshausen, Komm. zu § 176); a. M. Jaffé, Lehre von der Nötigung, Bedrohung und Erpressung S. 44.

[3]) Fränkel a. a. O. S. 15.

[4]) Wir vertreten die Köhlersche, von v. Liszt nicht gebilligte Theorie; vgl. Köhler, Die Grenzlinie zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz 1900.

[5]) vgl. Köhler S. 50.

Ist aber die Nötigung ein Spezialfall der reinen Drohung, dann sind alle anderen strafbaren Handlungen, soweit sie durch Drohungen ausführbar sind, wie bereits S. 7 angedeutet, Spezialfälle der Nötigung. Denn dieses Delikt umfaßt das Zwingen zu irgend einer Willensbetätigung, sei es nun Handeln, Dulden oder Unterlassen, und eine dieser Arten der Willensbetätigung stellen auch die übrigen Delikte dar, in welchen die Drohung als Mittel zu ihrer Begehung erscheint. Sind diese strafbaren Handlungen aber Spezialfälle der Nötigung, dann sind sie der obigen Ausführung zufolge auch solche der reinen Drohung. Wir haben oben gesagt, daß nur die Verletzung der Gefährdung besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Rechtsgüter den Gegenstand strafrechtlicher Ahndung bilden kann. Daraus entsteht die Frage, ob jede Verletzung oder Gefährdung der freien Willensbildung als die eines besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsgutes anzusehen ist. Den bisherigen Ausführungen zufolge können wir die Frage nur in bejahendem Sinne beantworten: ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich daraus, daß sie die unerläßliche Voraussetzung für die persönliche Freiheit bildet, und in dieser Beziehung zur persönlichen Freiheit ist auch ihre Schutzbedürftigkeit unzweifelhaft. Nun sind aber Drohungen von solch geringfügiger Schwere in ungezählter Menge denkbar, daß uns die Rechtsverletzung bezw. Gefährdung zu geringfügig erscheint, um sie strafrechtlichen Schutzes wert zu erachten. Daraus entspringt der Wunsch, zwischen schutzwürdigen und solchen Drohungen, welche des strafrechtlichen Schutzes nicht würdig erscheinen, zu unterscheiden, und nur jene für geeignete Mittel zur Begehung eines Delikts gegen die persönliche Freiheit zu erklären. Ein solcher Versuch muß aber daran scheitern, daß die Wirkung der Drohung auf die Psyche gänzlich von der Veranlagung des Bedrohten abhängt, ein objektiver Maßstab also nicht angewendet werden kann. Auch eine Fassung der Art, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen wird, festzustellen, wann eine erhebliche Rechtsverletzung oder Gefährdung vorliegt, erscheint nicht empfehlenswert, denn eine schwankende Rechtsprechung würde die Folge einer solchen Gesetzesbestimmung sein. Mit Rücksicht auf die subjektive Veranlagung des Bedrohten dürfte auch eine Kasuistik nicht zu empfehlen sein.[1]) Wie sollte diese bei der unzähligen Reihe von denkbaren, schwer erscheinenden Drohungen auf-

[1]) Wie Lindenberg a. a. O. vorschlägt.

gestellt werden? In der Erkenntnis, daß eine objektive Grenze nicht gezogen werden kann, hat Lindenberg[1]) vorgeschlagen, jede Drohung für strafbar zu erklären, wenn der Drohende mit Überlegung gehandelt habe. Diese Einschränkung erscheint mir zu weitgehend, denn die gröbsten Verletzungen, welche dem Willen des Drohenden gemäß eingetreten sind und ihm gemäß den Bedrohten unter einen dauernden Zwang stellen, müßten straflos bleiben, nur weil dem Drohenden die Überlegung nicht nachgewiesen werden könnte. Die Lindenberg offenbar lenkende Idee eine Einschränkung mit Hilfe des Tätervorsatzes zu gewinnen, führt u. E. aber zu einem befriedigenden Ergebnis, wenn man für die reine Drohung den Vorsatz des Täters, Furcht zu erregen, fordert. Denn wer von dem Willen geleitet wird, Furcht in einem anderen zu erregen, der wird sich auch einer Drohung bedienen, von der er sich den gewünschten Erfolg versprechen darf. Es werden daher stets in concreto geeignete Drohungen als Mittel zum Zwecke angewendet werden. Sind sie aber angewendet und ist tatsächlich Furcht erregt, dann erscheint auch das Rechtsgut hinreichend verletzt,[2]) um dem Bedrohten den strafrechtlichen Schutz zubilligen zu dürfen, denn die naturgemäße Beeinflussung der freien Willensbildung tritt ein. Eine Unterscheidung zwischen erheblicher und unerheblicher Beeinflussung kann m. E. nicht gemacht werden, weil eine derartige Bewertung sich dem objektiven Urteile entzieht.[3])

Unsere Untersuchung hat uns zu dem Ergebnis geführt, daß jede vorsätzliche, zur Erregung von Furcht gebrauchte, rechtswidrige Drohung, welche rechtswidrig die Freiheit der Willensbildung beeinträchtigt, strafbar sein soll.

Die strafrechtliche Bestimmung für die reine Drohung würde also lauten:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Ankündigung der Zufügung eines Übels die Freiheit der Willensbildung eines anderen verletzt, wird wegen Bedrohung . . . bestraft.

---

[1]) DJZ. S. 1170.

[2]) Kommt es doch auch bei Verletzung materieller Güter bezüglich der Strafbarkeit nicht auf den Grad der Verletzung derselben an.

[3]) Ob es sich empfiehlt, die Drohung wieder zu einem Antragdelikte zu machen, ob eine analoge Behandlung mit der der Beleidigung zweckmäßig ist, kann hier nicht geprüft werden. Doch scheint mir das letztere unter Fortlassung der Antragsqualität und bei Verweisung auf den Weg der Privatklage mangels eines öffentlichen Interesses vorzuziehen zu sein.

Es erscheint mir jedoch nicht erforderlich, die Vorsätzlichkeit und Widerrechtlichkeit ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen. Daß der Täter vorsätzlich gehandelt hat, ist, abgesehen von den Übertretungen, für deren Zurechenbarkeit der Nachweis fahrlässiger Rechtsverletzung genügt, eine selbstverständliche Voraussetzung für seine Strafbarkeit. Das Vorhandensein bezw. das Fehlen des Vorsatzes unterliegt also ohne Rücksicht darauf, ob er in den Tatbestand aufgenommen ist, stets der pflichtgemäßen richterlichen Prüfung. Für die Widerrechtlichkeit gilt, was eben bezüglich des Vorsatzes gesagt ist. Doch wird sie auch für Übertretungen gefordert. Deshalb braucht auch dieser Begriff nicht in den Tatbestand einer strafbaren Handlung aufgenommen zu werden. Da jedoch gleiche Handlungen, die an sich strafbar sind, häufig aus besonderen Gründen der Widerrechtlichkeit entbehren und daher straflos bleiben, hat man[1]) es in jedem einzelnen Falle zum Gegenstande richterlicher Feststellung machen wollen, ob die Handlung widerrechtlich begangen ist, und dies nur dadurch erreichen zu können geglaubt, daß man die Widerrechtlichkeit ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal erhob. Gründe, welche die Widerrechtlichkeit ausschließen, sind folgende:

a) Die Handlung ist auf Grund eines Rechts begangen, welches mit einem besonderen Amte, einem Berufe oder der persönlichen Stellung, z. B. Züchtigungsrecht des Vaters, Hausgewalt, verbunden ist.

b) Der Täter handelt zur Wahrung berechtigter Interessen, sei es in berechtigter Selbsthilfe, in Notwehr oder einem Notstande.

c) Der Verletzte hat in die Handlung des Täters eingewilligt. Durch die zu 1 und 2 genannten Ausschließungsgründe für die Widerrechtlichkeit kann das Rechtswidrige der reinen Drohung nicht beseitigt werden. Denn einen anderen lediglich zum Zwecke der Furchterregung zu bedrohen, hat niemand unter irgend welchen Umständen ein Recht. Der Fall zu 3 aber erscheint mir bezüglich der reinen Drohung ausgeschlossen, wäre er aber doch denkbar, dann würde er jedenfalls so selten sein, daß mit Rücksicht auf ihn die Widerrechtlichkeit nicht ausdrücklich in den Tatbestand der reinen Drohung aufgenommen zu werden brauchte.

Wir scheiden daher den Vorsatz und die Fahrlässigkeit als ausdrückliche Tatbestandsmerkmale aus der reinen Drohung aus.[2]) An

---

[1]) vgl. Schreiner a. a. O.; Meitzel a. a. O.; Fränkel a. a. O.

[2]) Ob auch noch andere Gründe für diese Ausschaltung sprechen, wird im Abschn. III gelegentlich der Behandlung der Nötigung besprochen werden.

diesem Ergebnis vermag auch der Einwand Sterns,[1]) daß die Widerrechtlichkeit ohne ihre ausdrückliche Hervorhebung im Tatbestande von dem Vorsatze des Täters nicht umfaßt zu sein brauche, nichts zu ändern. Denn in allen Fällen fordern wir das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit.[2])

Außerdem ist u. E. die obige Fassung der strafbaren reinen Drohung auch bezüglich der Formulierung des verletzten Rechtsgutes angezeigt, denn darüber wird sich kaum ein Bedrohter klar sein, daß er in seiner Willensbildung beeinträchtigt ist. Würde man ihm also diese Frage vorlegen, so würde er sie nicht beantworten können. Dagegen weiß jeder, ob er in Furcht geraten ist. Da nun die Beeinträchtigung der freien Willensbildung eine naturnotwendige Folge der erregten Furcht ist, so scheint es geboten, statt: „Wer die Freiheit der Willensbildung eines anderen verletzt" die Worte: „Wer ... in einem anderen Furcht erregt" zu setzen. Die strafbare reine Drohung würde demnach folgenden Wortlaut haben:

Wer in einem anderen mittels Ankündigung der Zufügung eines Übels Furcht erregt, wird wegen Bedrohung ... bestraft.

Diese Fassung der reinen Drohung enthält eine Definition der Drohungen als Tatbestandmerkmal aller sonst noch durch sie möglichen strafbaren Handlungen. Denn auch dort können aus den angegebenen Gründen Einschränkungen bezüglich des Inhalts der Drohungen nicht gemacht werden.

Wie verhält sich nun unser geltendes Strafrecht dem Ergebnisse unserer Untersuchung gegenüber?

III. Abschnitt.

Die Drohung im Reichsstrafgesetzbuche.

Im Reichsstrafgesetzbuche finden wir in der lediglich ankündigenden Drohung[3]) und der Nötigung sowie den §§ 234, 235 und 236 Delikte gegen die persönliche Freiheit, in denen die Drohung als Mittel zur Verwirklichung des Tatbestandes vorkommt. Die übrigen strafbaren Handlungen, in denen die Drohung als Mittel zu ihrer

---

[1]) Stern a. a. O. S. 76.

[2]) vgl. Allfeld, Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht.

[3]) § 241.

Begehung erscheint, sind den verschiedensten Abschnitten eingefügt. Als das durch sie daselbst verletzte Rechtsgut ist daher nach geltendem Rechte nicht die persönliche Freiheit, sondern das in den Sonderabschnitten jeweilig geschützte Rechtsgut anzusehen. Diese Tatsache schließt jedoch noch nicht aus, daß der Gesetzgeber die Verletzung dieser besonderen Rechtsgüter doch insofern als Verletzung der persönlichen Freiheit aufgefaßt haben kann, als ihr Tatbestand Drohungen als Mittel zu seiner Verwirklichung enthält, denn für die von ihm getroffene Ordnung der strafbaren Handlungen unter die besonderen Abschnitte können Gründe bestimmend gewesen sein, deren Prüfung uns hier nicht obliegt.[1]) Daß aber das Strafgesetzbuch die von uns vertretene Auffassung von dem Verhältnis der reinen Drohung zu den Fällen, in denen die Drohung sonst noch als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen erscheint, nicht teilt, ergibt sich aus folgendem.

Das Strafgesetzbuch beschränkt die reine Drohung auf das Bedrohen mit einem Verbrechen, während in allen anderen Fällen keine oder doch andere Beschränkungen der Drohung vollzogen sind; und ferner bedroht es den ein Verbrechen Androhenden mit Strafe, ohne daß der Bedrohte in Furcht geraten, das Rechtsgut der persönlichen Freiheit wirklich verletzt ist.

Können wir dieser Stellungnahme des Gesetzes gegenüber unseren Standpunkt rechtfertigen?

Diese Frage soll nach Prüfung aller in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden.

§ 241: Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird ... bestraft. Unter Verbrechen sind nach § 1 StGB. alle Handlungen zu verstehen, welche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

Das Strafgesetzbuch bedroht mit Zuchthaus nun nicht nur das vorsätzliche Verursachen objektiver Tatbestände, sondern Handlungen werden auch aus subjektiven in der Person des Täters liegenden Gründen mit dieser Strafe bedroht, wie z. B. beim Rückfall. Andererseits kennt das Gesetz Straf- und Schuldausschließungsgründe, welche eine an sich als Verbrechen qualifizierte Handlung nicht als solches erscheinen lassen.

Sind nun diese aus subjektiven Gründen zu Verbrechen ge-

---

[1]) vgl. Anm. auf S. 19.

stempelten oder auf Grund von Straf- oder Schuldausschließungsgründen nicht als Verbrechen anzusehenden strafbaren Handlungen, als Drohungen verwendet, geeignet, den Täter nach § 241 StGB. strafbar zu machen? Die Beantwortung dieser Frage ist in der Literatur nicht einheitlich.

Was zunächst die Schuld- und Strafausschließungsgründe angeht, so fordert Binding[1]) daß ein Verbrechen in abstracto vorliege, so daß also Schuld- und Strafausschließungsgründe, welche den Täter im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung straflos machen würden, dem Drohenden nicht zugute kommen sollen. Dieser u. E. zu unbilligem Ergebnis führenden Ansicht kann aber vor allem deshalb nicht beigetreten werden, weil das Vorhandensein von Straf- oder Schuldausschließungsgründen die Existenz der rechtswidrigen Handlung als Verbrechen beseitigt, also lediglich eine straflose Handlung übrig läßt.[2])

Auch darüber herrscht Streit, ob die aus subjektiven Gründen als Verbrechen zu charakterisierenden strafbaren Handlungen als Verbrechen im Sinne des § 241 StGB. angesehen werden können. Mit Bayrhammer,[3]) Oppenhoff,[4]) Geyer[5]) sind wir der Ansicht, daß diese subjektiven Momente hier keine Berücksichtigung finden dürfen. Für diese Ansicht spricht zunächst der mutmaßliche Wille des Gesetzgebers. Nur die Androhung von Übeln, deren Zufügung die gröbste Rechtsverletzung darstellt, soll strafbar sein, denn von derartigen Drohungen ist eine grobe Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit zu erwarten. Wenn es richtig ist, daß der Gesetzgeber von dieser Erwägung geleitet worden ist, dann dürfen die aus subjektiven Gründen zu Verbrechen gestempelten strafbaren Handlungen nur dann im § 241 berücksichtigt werden, wenn auch von diesen die gleiche Wirkung angenommen werden darf, wie sie den objektiv ein Verbrechen enthaltenden Handlungen beigemessen ist. Eine solche Annahme wäre nur in dem Falle möglich, daß dem Bedrohten die subjektiven, das angedrohte Übel als ein Verbrechen charakterisierenden Momente bekannt gewesen sind. Unter dieser

---

[1]) Normen II S. 527.
[2]) Ebenso RGE. 8, 306.
[3]) a. a. O. S. 57.
[4]) Komm.
[5]) Handb. d. deutschen Strafrechts 3 S. 584.

Voraussetzung hält Willnow[1] die Androhung eines Verbrechens nach § 241 StGB. für strafbar. Dem Kennen oder Nichtkennen seitens des Bedrohten darf jedoch keinerlei Bedeutung für die Strafbarkeit des Drohenden beigemessen werden: Kommt es doch für die Strafbarkeit des Drohenden nicht darauf an, ob der Bedrohte das in Aussicht gestellte Übel überhaupt als ein Verbrechen erkannt hat, und ist es seit der Novelle von 1876 nicht einmal erforderlich, daß die Drohung auf den Bedrohten eine Wirkung ausgeübt hat. Der Ansicht Willnows kann aber auch deshalb nicht beigetreten werden, weil der Bedrohte das bisherige Leben des Drohenden sehr genau kennen kann, ohne zu wissen, daß in ihm das subjektive, die Ankündigung des Übels zu der Bedrohung mit einem Verbrechen charakterisierende Moment vorhanden ist. Es würde eine Konzession an den Zufall bedeuten, wenn man Willnow folgen würde.[2]

So bleiben nur die strafbaren Handlungen übrig, welche ohne Rücksicht auf subjektive strafschärfende Momente aber bei Beachtung der Schuld- und Strafausschließungsgründe als Verbrechen zu betrachten sind. Daß nur diese strafbaren Handlungen geeignet sein sollen, die persönliche Freiheit in einer strafrechtlichen Schutz erheischenden Weise zu verletzen, kann nicht zugegeben werden.[3]

Noch weniger aber kann dem Gesetzgeber darin beigestimmt werden, daß der mit der Begehung eines Verbrechens Drohende strafbar sein soll, ohne daß die Drohung irgend welche Wirkung auf den Bedrohten ausgeübt zu haben braucht. Mögen kriminalpolitische,[4] hier nicht zu würdigende Gründe es rechtfertigen, daß man dem Vergehen die Antragsqualität genommen hat, so weit kann unmöglich gegangen werden, daß die Verletzung der persönlichen Freiheit unterstellt wird,[5] wenn sich auch schwer feststellen läßt, ob die Drohung eine Wirkung gehabt hat. Fiktionen sind im Strafrecht überall zu vermeiden, ganz besonders aber dort, wo es sich wie in unserem Falle um den Schutz eines höchstpersönlichen Rechtsgutes handelt, an welchem der Staat kein so lebhaftes Inter-

---

[1] In Goltdammers Arch. XXIV S. 123.

[2] Man denke an die komplizierte Regelung des Rückfalls.

[3] So gem. Meinung; vgl. Literaturangabe bei Bayshammer a. a. O. S. 58 Anm. 1. Es gilt hier alles das, was wir oben S. 19 gesagt haben.

[4] Meitzel a. a. O. S. 12.

[5] vgl. Fränkel a. a. O. S. 21.

esse hat, daß er ohne den Nachweis tatsächlicher Rechtsverletzung einschreiten müßte.

Diese Untersuchungen bringen uns als Ergebnis, daß wir den oben von uns vertretenen Standpunkt aufrechterhalten müssen.

Dem § 241 StGB. steht der § 126 insofern am nächsten, als sein Tatbestand lediglich die Erregung von Furcht vor einem angedrohten Übel verlangt. Er lautet:

„Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Nach ihrer Wirkung und ihrem Inhalte sind demnach besondere Voraussetzungen an die Drohung geknüpft: Der „öffentliche Friede" muß gestört sein, es wird also die tatsächliche Verletzung eines Rechtsgutes verlangt,[1]) und zwar durch gemeingefährliche Drohungen. Unter „öffentlicher Friede" ist das den Rechtsgenossen innewohnende Bewußtsein der Rechtssicherheit zu verstehen.[2]) Dieses bereits in PGO.[3]) anerkannte Rechtsgut ist also verletzt, wenn das Vertrauen einer größeren Anzahl von Angehörigen einer Gesamtheit auf Sicherheit erschüttert, d. h. wenn sie in Furcht geraten ist, es möchte sie ein von dem Drohenden zu verursachendes Unheil treffen. Der Täter ist jedoch nur strafbar, wenn er diesen Erfolg vorsätzlich herbeigeführt und sich dabei der Androhung gemeingefährlicher Verbrechen als Mittel bedient hat. Als gemeingefährliche Verbrechen sind die im Abschn. 27 des StGB. aufgeführten Verbrechen und die Sprengstoffdelikte des Gesetzes vom 9. 6. 1884 anzusehen.[4]) Daß diese strafbaren Handlungen, als Drohungen verwendet, den öffentlichen Frieden zu stören geeignet sind, ist nicht zweifelhaft. Es ist jedoch nicht zutreffend, wenn man glauben wollte, nur eine mittels Drohungen des angegebenen Inhalts begangene Störung des Rechtsfriedens wäre geeignet, das Vertrauen der Rechtsgenossen auf Rechtssicherheit zu zerstören. Man denke nur an Denunziation[5]) oder an die Androhung von Diebstählen, wobei nicht ersichtlich ist, zu wessen Nachteil sie ausgeführt werden sollen, u. a. m. U. E. ist daher die vom Gesetz-

---

[1]) So gem. Meinung gegen John in H. H. 3, 163.

[2]) Olshausen, Komm. zum StGB. zu § 126.

[3]) Art. 128.

[4]) So Bayrhammer a. a. O.; a. M. Goehrs, Rechtsfriede S. 116 und Olshausen a. a. O.

[5]) Fall Kracht.

geber vollzogene Einschränkung der Drohung nicht zu billigen. Alle Drohungen, welche geeignet sind, den für die Anwendbarkeit des § 126 erforderlichen Erfolg herbeizuführen, müssen als Mittel zur Störung des öffentlichen Friedens anerkannt werden. Geeignet aber sind alle diejenigen Drohungen, welche die Störung des öffentlichen Friedens nach sich gezogen haben.

Irgend welche Voraussetzungen für die Drohungen nach ihrem Inhalte zu fordern, erscheint daher untunlich. Wer vorsätzlich den öffentlichen Frieden gestört hat, ist strafbar; auf das Mittel, dessen er sich bediente, kommt es nicht an; ob es tauglich gewesen ist, das beweist der Erfolg. Demnach würde u. E. § 126 de ter. leg. folgende Fassung erhalten müssen:

„Wer durch Drohungen den öffentlichen Frieden stört, wird ... bestraft."

Wenden wir uns nun der Nötigung zu.

§ 240 lautet:

„Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird ... bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Nötigen bedeutet demnach „den widerrechtlichen Zwang zu einem bestimmten Verhalten",[1]) also eine Verletzung der freien Willensbetätigung. Demnach enthält die Nötigung nach geltendem Recht, wie auch wir annehmen, ein Delikt gegen die persönliche Freiheit.

Daß diese in strafbarer Weise nicht nur durch Drohungen mit Verbrechen oder Vergehen[2]) verletzt werden kann, ist im Abschn. 2 dargetan.[3]) Hier kann nur wiederholt werden, daß objektiv sich nicht feststellen läßt, welche Drohungen die Freiheit der Willensbetätigung in strafbarer Weise zu verletzen geeignet sind, und daß deshalb auch keine Einschränkung der Drohungen nach ihrem Inhalte vorgenommen werden kann. Daß insbesondere die im Gesetz gezogene Schranke unhaltbar ist, ergibt sich schon daraus, daß grobe Verletzungen der Lokomotionsfreiheit, z. B. durch Drohungen mangels der an das Mittel geknüpften gesetzlichen Voraussetzungen straflose Nötigungen

[1]) Schreiner, Das Vergehen der Nötigung nach unserem RStGB.

[2]) Hier gilt das oben S. 19 bezüglich der Forderung einer objektiv sich als Verbrechen inhaltlich charakterisierenden Drohung, und zwar auch bezüglich der Drohung mit einem Vergehen, Gesagte; vgl. Schreiner a. a. O.

[3]) vgl. auch Binding, Normen II S. 526.

darstellen, während ein völlig wirkungsloser Versuch mit einer Drohung, deren Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen enthält, den Täter strafbar macht.

Wir sind daher auch hier der Ansicht, daß jede Drohung ohne Einschränkung auf solche von einem bestimmten Inhalt als Mittel zur Begehung des Vergehens der Nötigung anerkannt werden muß.

Das Strafgesetzbuch fordert für die Strafbarkeit der Nötigung ausdrückliche Feststellung der Widerrechtlichkeit. Es ist bestritten, ob „widerrechtlich" auf die Mittel[1]) bezw. auf eins derselben[2]) oder auf den Nötigungszweck[3]) und endlich auf Mittel oder Zweck zu beziehen ist.[4]) Für uns kann es sich nur darum handeln, ob wir die Widerrechtlichkeit der Drohung als Mittel zur Begehung der Nötigung in den Tatbestand aufzunehmen haben.

Die oben S. 20 aufgeführten Gründe für die Beseitigung der Widerrechtlichkeit kommen sämtlich hinsichtlich der Nötigung als in concreto möglich in Betracht. Der Eingriff in die Willensfreiheit kann daher in bedeutend mehr Fällen straflos sein als mittels der lediglich ankündigenden Drohung, und es mag aus diesem Grunde gerechtfertigt erscheinen, durch Aufnahme der Widerrechtlichkeit, welche sich auf die Drohung als Nötigungsmittel bezieht, der straflosen eine strafbare Nötigung gegenüberzustellen. U. E. ist jedoch die Widerrechtlichkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend eine Voraussetzung für die Strafbarkeit bildet, Gegenstand richterlicher Feststellung.[5]) Daher erscheint es überflüssig, die Widerrechtlichkeit der Drohung in den Tatbestand aufzunehmen.

Der § 240 würde demnach lauten:

„Wer einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird . . . bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Bei dieser Erweiterung der Drohung auf das Ankündigen der Zufügung von Übeln jeglicher Art erscheinen die §§ 234, 235 u. 236 als reine Spezialfälle der Nötigung und damit auch als solche der Drohung.

---

[1]) So u. a. Olshausen a. a. O. § 240 Nr. 11.

[2]) Auf Gewalt Kronecker, Zeitschr. für Staatswissenschaft III S. 638.

[3]) Meitzel a. a. O.

[4]) So v. Liszt a. a. O. S. 357; Schreiner a. a. O. S. 23.

[5]) vgl. Allfeld, Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht.

Die persönliche Freiheit als Lokomotionsfreiheit bildet das verletzte Rechtsgut.

Der § 234 lautet: Wer sich eines Menschen durch ... Drohung ... bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen ... wird ... bestraft.

Der § 235 lautet: Wer eine minderjährige Person durch ... Drohung ... ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihren Pfleger entzieht, wird ... bestraft.

Der § 236 lautet: Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch ... Drohung ... entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird ... bestraft.

Als weiterer Spezialfall erscheint der § 339:

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird ... bestraft.

Bezüglich der ausdrücklichen Hervorhebung der Widerrechtlichkeit gilt das oben zu S. 20 Gesagte. Die gesetzliche Bestimmung enthält ein Beamtendelikt. Die Beschränkung auf Drohungen mit Mißbrauch der Amtsgewalt erscheint daher geboten. Der Strafbarkeit der Drohung ist eine Beschränkung insofern auferlegt, als sie einen bestimmten Mißbrauch der Amtsgewalt enthalten muß. U. E. muß auch die Drohung den Beamten aus § 339 strafbar machen, welche irgend einen Mißbrauch enthält.[1])

Dies Nötigen finden wir als Mittel zur Begehung einer Reihe von strafbaren Handlungen. Unterziehen wir zunächst diese Spezialfälle der Nötigung einer Prüfung hinsichtlich unseres in Abschn. 2 gewonnenen Ergebnisses.

§ 105: Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansastädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates ... zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen ... wird ... bestraft.

Das Gesetz spricht ganz allgemein von „nötigen", es erkennt damit jedes Mittel nach Art und Inhalt als geeignet an, nicht fordert es etwa die in § 240 an die Drohung ihrem Inhalte nach geknüpften Voraussetzungen.[2]) Es liegt demnach nach geltendem

---

[1]) vgl. S. 18.

[2]) So gem. M. v. Liszt a. a. O. S. 550.

Rechte kein Spezialfall der Nötigung[1]) vor. Die Spezialität ergibt sich aber bei der oben von uns vorgeschlagenen Fassung des § 240 StGB.

Als ein Spezialfall der Nötigung, soweit sie auf ein Unterlassen gerichtet ist, erscheint uns § 106 StGB. Derselbe lautet:

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten[2]) Versammlungen durch ... Drohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird ... bestraft.

Die hier vom Gesetzgeber vorgenommene Beschränkung der Drohung auf solche mit strafbaren Handlungen, kann, wie oben S. 24 ausgeführt, nicht gebilligt werden. Der Täter muß strafbar sein, wenn er vorsätzlich den rechtswidrigen Erfolg verursacht hat. Jede Drohung, welche sich als wirksames Mittel erwiesen hat, muß die Strafbarkeit des Täters ermöglichen. Statt der Worte: „Bedrohung mit einer strafbaren Handlung" wäre also zu setzen „Bedrohung".

Dasselbe gilt für § 107 StGB., welcher demnach folgende Fassung erhalten würde:

„Wer einen Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird ... bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

In den bisher behandelten Spezialfällen der Nötigung bildete die Freiheit der Willensbetätigung auf politischem Gebiete, die staatsbürgerlichen Rechte, das verletzte Rechtsgut. Hier wurde also der Bürger hinsichtlich seiner Rechte gegenüber dem Staate geschützt.

Nunmehr wenden wir uns der mittels Drohungen zu begehenden Verletzung der Rechte des Staates gegenüber seinen Bürgern zu.

Als zeitlich primär angegriffen stellt sich der Wille dar. Erst durch diesen Erfolg wird der Staat in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt. Die ihm notwendig zukommende Autorität wird in Frage gestellt. Seine beherrschende Stellung, welche in der Gewalt über die Bürger ihren Ausdruck findet, ist das verletzte Rechtsgut.

---

[1]) § 240 StGB.; Schreiner a. a. O. S. 36.

[2]) § 105.

Es wird verletzt, wenn den Organen des Staates als Trägern des Staatswillens Widerstand entgegengesetzt wird.

Deshalb bestimmen die §§ 113, 114.

§ 113: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet . . . . wird bestraft . . . ."

§ 114: „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird . . . . bestraft".

Der Tatbestand des § 113 enthält neben der vollendeten Nötigung auch einen Versuch derselben zu einem Unterlassen,[1]) während im § 114 der Versuch der vollendeten Nötigung gleichgestellt ist. Da nun u. E. durch Drohungen jeglichen Inhalts genötigt werden kann und auch in den hier vorliegenden Fällen der Wille einer physischen Person der Angriffspunkt bildet, so kann der vom Gesetzgeber vorgenommenen Einschränkung der Drohung in § 113 nicht beigestimmt werden.

Nun fordert § 113 aber für die Strafbarkeit des Drohenden, daß durch sein Drohen dem Beamten Widerstand geleistet worden ist, und unter Widerstand leisten versteht der Gesetzgeber ein derartiges Bereiten von Hindernissen, daß der Beamte nur unter Anwendung von Kraft seines Auftrages sich erledigen kann.[2]) Das Hindernis muß also ein erhebliches sein. Der Drohende muß einen starken Druck ausgeübt haben. Es scheint daher gerechtfertigt, nur solche Drohungen in den Tatbestand des § 113 aufzunehmen, von denen eine solche starke Wirkung zu erwarten ist. Daß dieser Forderung mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, objektiv den Inhalt derartiger Drohungen zu bestimmen, nicht entsprochen werden kann, haben wir oben S. 18 gezeigt. Wenn wir nun angesichts dieser Unmöglichkeit glauben, jeder Drohung Raum gewähren zu sollen, so geschieht dies nicht deshalb, weil wir einer an sich uns billig erscheinenden Forderung nicht gerecht zu werden vermöchten, sondern mit Rücksicht auf § 114 StGB., welcher uns eine Erweiterung des § 113 zu sein scheint. Der § 114 schützt die Organe des Staates

---

[1]) A. M. Schreiner a. a. O. S. 37; vgl. v. Liszt a. a. O. S. 556.

[2]) vgl. Olshausen zu § 113.

ganz allgemein vor Nötigungen zu Amtshandlungen, sei es zur Vornahme oder zur Unterlassung derselben, und zwar in der Weise, daß, wie bereits hervorgehoben, der Versuch der Vollendung gleichgestellt wird.

Im § 113 erblicken wir, soweit es hier interessiert, eine Strafbestimmung gegen den Versuch der Nötigung zu einem Unterlassen. Demnach enthält § 113 für unsere Betrachtung nur eine spezielle Behandlung des § 114 für den Fall der Drohung mit Gewalt. Da nun Drohungen anderen Inhalts in concreto nicht minder stark zu wirken vermögen,[1]) so ist es u. E. nicht gerechtfertigt, die Drohung mit Gewalt besonders zu behandeln. Das Unhaltbare der jetzigen Behandlung des § 113 gegenüber § 114 ergibt sich besonders auch aus der Vergleichung der Strafmaße beider Paragraphen. Der taugliche Versuch der Nötigung mittels Drohung mit Gewalt[2]) wird bedeutend gelinder bestraft, als der mittels einer ganz geringfügigen und wirkungslosen Drohung (§ 114).[3]) Dies sind jedoch Erwägungen, welche uns hier nicht weiter beschäftigen können. Die Folgerung aber darf doch gezogen werden, daß im Falle der Aufrechterhaltung des § 113 angesichts des § 114 eine Beschränkung der Drohung auf die mit Gewalt nicht zu billigen ist.

Was soeben bezüglich des § 113 gesagt ist, findet Anwendung auf den ihm nachgebildeten § 117, welcher lautet:

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet . . ., wird bestraft."

Ist der Widerstand . . . unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder gefährlichen Werkzeugen erfolgt.[4]) . . .

Hier wäre u. E. also auch die Drohung ohne inhaltliche Einschränkung in den Tatbestand aufzunehmen.

Unter „Widerstand gegen die Staatsgewalt" finden wir die Drohung noch als Tatbestandsmerkmal des § 122.

„Gefangene, welche . . . die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ... oder es unternehmen,

---

[1]) vgl. oben S. 24.

[2]) § 113.

[3]) Im übrigen vgl. Olshausen, Komm. zu §§ 113, 114.

[4]) Die §§ 118 und 119 enthalten durch den Erfolg qualifizierte Fälle des § 117.

sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei . . . . bestraft."

Welche Mittel zum Zwecke der Nötigung geeignet sein sollen, ist nicht gesagt, folglich ist jede Drohung in concreto geeignet, den Nötigenden strafbar zu machen.

Nachdem wir die Drohung als Mittel zur Verletzung der persönlichen Freiheit, des öffentlichen Friedens und der Staatsgewalt behandelt haben, wenden wir uns nunmehr den nach unserem geltenden Rechte durch Drohung möglichen strafbaren Eingriffen in das Vermögen und die Ehre des einzelnen zu.

Als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen gegen das Vermögen im weiteren Sinne finden wir die Drohung im Tatbestande der Erpressung und des Raubes.

Der § 253 lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung . . . . zu bestrafen." Als qualifizierte Fälle erscheinen:

§ 245: „Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Überschwemmung begangen, so ist . . . . auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen."

§ 255: „Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber[1]) zu bestrafen."

Der normale Fall der Erpressung enthält also nach geltendem Rechte bereits die Drohung ohne jede Einschränkung bezüglich des Inhaltes als Mittel zu ihrer Begehung, und damit ist sie, falls das oben zu § 240 Gesagte zutreffend ist, ein Spezialfall der Nötigung und damit auch der reinen Drohung, soweit sie durch Drohungen begangen wird.

Die Behandlung der §§ 254, 255 ist u. E. im Erfolg nicht zu billigen. Wohl erscheint es wünschenswert, einen besonders rücksichtslos vorgehenden Räuber besonders hart strafen zu können, aber dieser Forderung entspricht die gesetzliche Regelung nicht. Für die Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist ein weiterer Strafrahmen gegeben, als für die mit Mord, und die mittels Ge-

[1]) D. h. mit Zuchthaus.

walt gegen die Person, eines Mittels, das wie oben S. 15 gezeigt, als vis compulsica, also gleich einer Drohung wirkt, begangene Erpressung kann ebenfalls härter bestraft werden, als die mittels Drohung mit Mord, Brandstiftung und Überschwemmung verübte. Und wie die Behandlung der Mittel in den §§ 254 u. 255, so kann auch die dieser Paragraphen gegenüber § 253 nicht gebilligt werden. Es sind Drohungen denkbar, welche den Täter nur nach § 253 strafbar machen, obwohl sie eine stärkere Wirkung haben könne, als die in den §§ 254, 255 bezeichneten, und welche auch das Verhalten des Täters an sich strafbarer erscheinen lassen. Man denke z. B. an die Drohung mit Notzucht, ein Verbrechen, dessen Ausführung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 133) nicht verbunden zu sein pflegt. Es gilt daher auch hier, daß objektiv nicht gesagt werden kann, wann eine Drohung besonders strafbar ist, und deshalb wären u. E. unter Erweiterung des Strafrahmens des § 253 die §§ 254 und 255 StGB. aufzuheben.

§ 249 lautet: „Wer mit Gewalt gegen die Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft."

Diese den Raub regelnde gesetzliche Bestimmung unterscheidet sich von der Bestimmung über die Erpressung[1]) in doppelter Hinsicht. Einmal, soweit die Mittel für uns in Frage kommen, dadurch, daß Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet sein müssen und außerdem durch das Wegnehmen einer beweglichen Sache. Da bewegliche Sachen, welche im Eigentum einer Person stehen, zweifellos als Vermögensstücke des Eigentümers anzusehen sind, so bleibt zwischen Raub und Erpressung nur der Unterschied hinsichtlich der Art der Vermögensschädigung und der Schwere der Mittel. U. E. ist dann der Raub als Spezialfall der Erpressung anzusehen, und für ihn gilt dann das, was oben bezüglich der §§ 254 und 255 gesagt ist, d. h. er wäre, falls nicht andere, hier nicht zu prüfende Gründe dem entgegenstehen sollten, in den § 253 durch Erweiterung des Strafrahmens für die Erpressung aufzunehmen.[2])

---

[1]) § 253.

[2]) vgl. Liebling, über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung S. 47, 50.

Es liegt jedoch nicht im Gebiete unserer Aufgabe, das Verhältnis des Raubes zur Erpressung hier eingehend zu erörtern.[1])

Es muß vielmehr in dieser Arbeit dahingestellt bleiben, ob der Raub als Spezialfall der Erpressung anzusehen ist, und deshalb besteht für uns § 249 StGB. als eine gesetzliche Bestimmung, bei welcher wir zu prüfen haben, ob sie vom Gesetzgeber als Spezialfall der Drohung angesehen ist, und ob ihre Behandlung bezüglich der Einschränkung des Mittels der Drohung zu billigen ist. Der Erfolg kann durch Drohungen verursacht werden; folglich ist der Raub ein Spezialfall der Drohung in der von uns oben gefundenen Fassung.[2]) Ist es nun zu billigen, daß der Gesetzgeber als Drohungen nur die mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als geeignete Mittel zur Begehung des Raubes anerkannt hat?

Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst die andere zu prüfen: Was ist unter gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu verstehen? Was zunächst den Ausdruck Leib oder Leben angeht, so fassen die einen[3]) beide Begriffe wörtlich auf und sprechen daher jeder Drohung, welche gegenwärtige Gefahr für ein anderes Rechtsgut, z. B. die Ehre, die Freiheit enthält, die Fähigkeit ab, den Täter wegen Raubes strafbar machen zu können. Andere dagegen[4]) verstehen unter „Leib oder Leben" etwas Einheitliches. Nach dieser Ansicht ist „Leib oder Leben" nur dann nach § 249 StGB. als bedroht anzusehen, wenn das angekündigte Übel ein verhältnismäßig großes ist, indem folgendermaßen deduziert wird:

„Leib oder Leben" können nicht als koordiniert betrachtet werden, weil die Drohung das eine oder das andere zu verletzen nicht gleich starken Druck ausüben kann, und weil außerdem das Leben nur mittels eines Eingriffs in die Körperintegrität verletzt werden kann. Sollte demnach jede Drohung mit Körperverletzung als Mittel zur Begehung des Raubes anerkannt sein, dann wäre die Hervorhebung der Bedrohung des Lebens erstens nicht begreiflich, weil sie eine viel

---

[1]) vgl. zu dieser Frage Liebling a. a. O. S. 39; Roth, Das Verhältnis der Erpressung zur Nötigung und Raub S. 47; Losler, Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung S. 61.

[2]) Daß eine besondere Art der Nötigung vorliegt, erkennt Merkel, Raub und Erpressung in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts III S. 714 ff., IV S. 418 ff. an, ebenso v. Liszt a. a. O. S. 477.

[3]) z. B. Willnow a. a. O. S. 22; Binding, Grundriß II S. 170.

[4]) z. B. Gauß a. a. O. S. 55.

schwerere Drohung enthält, und zweitens überflüssig, weil sie in der Bedrohung des Leibes enthalten sein kann. Daß die Worte „oder Leben" in den Tatbestand aufgenommen sind, kann daher nur den Zweck haben, daß nur Bedrohung mit gefährlichen Nachteilen für den Leib geeignet sein sollen, den Tatbestand des § 249 StGB. zu verwirklichen.

Dieser letztgenannten Ansicht glauben auch wir uns anschließen zu sollen, denn der Gesetzgeber kann unmöglich die Bedrohung des Lebens mit der einer geringfügigen Körperverletzung gleichstellen wollen, während er alle Drohungen anderen Inhalts ausgeschlossen hat.

In einer solchen Drohung mit erheblichen Nachteilen für den Körper oder für das Leben muß Gefahr für den Bedrohten liegen, und zwar gegenwärtige Gefahr.

Unter Gefahr verstehen wir die nahe Möglichkeit des Eintritts einer Verletzung.[1]) Ist diese Verletzungsmöglichkeit so nahe herangerückt, daß sie sofort zur Wirklichkeit werden wird, wenn nicht etwas Besonderes geschieht, dann reden wir von gegenwärtiger Gefahr.

Die Drohung des § 249 StGB. muß demnach eine erhebliche, sofort sich verwirklichende Verletzung der Körperintegrität oder des Lebens, wenn der gewollte Erfolg nicht geduldet wird, enthalten. Wenn aber die Androhung einer erheblichen Verletzung des Leibes als Mittel zum Raube anerkannt wird, dann erscheint die Hervorhebung der Bedrohung des Lebens überflüssig, weil das anerkannte Mittel diese Drohung bereits mit umfaßt. So bliebe die Drohung mit gegenwärtiger erheblicher Gefahr für den Leib als Mittel zur Begehung des Raubes übrig.

U. E. kann einer Einschränkung auf erhebliche Gefahr wegen des zu unbestimmten Begriffes „erheblich" nicht beigetreten werden; als unbillig aber muß es bezeichnet werden, wenn nur Drohungen mit erheblicher Gefahr *für den Leib* strafbar machen sollen.

Es bleibt also auch hier keine andere Möglichkeit, als den vorsätzlich handelnden Täter ohne Rücksicht auf den Inhalt der Drohung zu bestrafen. Demnach wäre auch § 249 StGB. ein Spezialfall der reinen Drohung, ihr Tatbestand bildet das Mittel zur Begehung des Raubes.

Als eine Art des Raubes ist der räuberische Diebstahl in § 252 behandelt.

---

[1]) So gem. Meinung, besonders v. Liszt a. a. O. S. 126.

Derselbe lautet: „Wer, bei einem Diebstahle auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen." Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß ein vollendeter Diebstahl vorliegt und der Dieb darauf zwecks Erhaltung des Besitzes an der gestohlenen Sache Drohungen anwendet, d. h. die ihn überraschenden Personen nötigt, ihn im Besitze zu lassen.

Die Drohung hat hier den gleichen Inhalt wie im § 241. So wenig wie wir uns dort der Regelung der Drohung nach geltendem Rechte anschließen zu können glaubten, vermögen wir hier dem Gesetzgeber beizustimmen. Jede Drohung kann in concreto den gewollten Erfolg herbeiführen, und deshalb ist wie bei der Nötigung die Drohung ohne Einschränkung bezüglich ihres Inhalts in den Tatbestand aufzunehmen.

Als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen gegen die weibliche Geschlechtsehre finden wir die Drohung in den §§ 176, 177, 178, 181 StGB.

§ 176 lautet: Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.
2. . . .
3. . . .

Soweit Drohungen überhaupt als Mittel zur Begehung der vorbezeichneten Nötigungshandlungen vom Gesetz anerkannt sind, sollen, wie beim Raube, nur solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben den Täter strafbar machen. Was unter dieser Drohung inhaltlich zu verstehen ist, haben wir oben S. 33 zu zeigen versucht, und wie wir dort die gesetzliche Begrenzung nicht zu billigen vermochten, so können wir auch hier der Beschränkung der Drohung auf solche, welche gegebenenfalls sofort eintreten und dann schwere Nachteile für den Leib nach sich ziehen, nicht zustimmen. Wie jedes Maß von aufgewendeter Gewalt als geeignetes Mittel anerkannt ist, wenn es nur die Nötigung zur Duldung unzüchtiger Handlungen verursacht hat, so kann auch hinsichtlich der Drohung keine Einschränkung bezüglich ihres Inhaltes erfolgen. Das Bedenken, es würde bei der von uns vorgeschlagenen Fassung einer Rechtsunsicherheit

die Türe geöffnet, ist nicht durchschlagend, denn wie gegenüber der behaupteten Gewalt, so wäre auch bei angeblicher Nötigung durch Drohung die Frage zu prüfen, ob nicht vis haud ingrata vorliegt.

Der § 177 lautet:

„Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt."

Auch diese strafbare Handlung stellt eine Nötigung dar; sie ist also ein Spezialfall der reinen Drohung. Sie enthält jedoch eine Einschränkung des Mittels derselben auf Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Das verletzte Rechtsgut ist dasselbe als das im § 176, nur ist die Art der Verletzung eine gröbere. Der § 177 bildet also einen Spezialfall des § 176 insofern, als er einen bezüglich des Erfolges qualifizierten Fall desselben darstellt. Das zu § 176 Gesagte gilt daher in vollem Umfange auch hier, und deshalb hätten wir die Notzucht auch bezüglich des Inhaltes der Drohung als einen Spezialfall des § 241 anzusehen.

Der § 178 enthält einen bezüglich des Erfolges weiter qualifizierten Fall der Unzucht.

Er lautet:

„Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe . . . ein."

Die für §§ 176 und 177 vorgeschlagene Änderung wäre auch dieser Gesetzesbestimmung zugrunde zu legen, da für sie, als einem lediglich bezüglich des Erfolges qualifizierten Spezialfall der §§ 176, 177, alles gilt, was zu diesen Paragraphen oben gesagt ist.

Der § 181a lautet:

„Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so . . ."

Auch der Zuhälterparagraph enthält, soweit es uns hier interessiert, eine Nötigung,[1]) wenn auch nur von „anhalten" zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes die Rede ist. Jede Drohung ist als geeignetes Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung anerkannt, es läge also bereits nach geltendem Recht ein Spezialfall der Drohung

[1]) vgl. RG. in DJZ. VI S. 461.

vor, wenn die von uns vorgeschlagene Fassung des § 241 StGB. aufgenommen wäre. Ferner finden wir die Drohung als Mittel zur Begehung der nach § 167 StGB. strafbaren Handlung, indem das Gesetz bestimmt:

„Wer durch eine Tätigkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben . . . wird . . . bestraft."

Es wird das Nötigen zu einem Unterlassen mit Strafe bedroht. Demnach erscheint der § 167 als ein Spezialfall des § 240, insofern nach ihm das Nötigen zu einer Unterlassung strafbar ist. Als Mittel zur strafbaren Störung des Gottesdienstes ist jede Drohung anerkannt. Der § 167 bildet also nach geltendem Rechte auch hinsichtlich des Mittels einen Spezialfall der Drohung, falls die oben S. 21 gewählte Fassung desselben zu billigen sein sollte.[1])

Endlich finden wir die Drohung noch als ein Mittel zur Anstiftung.[2])

Der § 48 lautet:

„Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch . . . Drohung . . . vorsätzlich bestimmt hat."

Das Gesetz redet nicht von „nötigen", sondern von „bestimmen" und will damit zum Ausdruck bringen, daß die Drohung nicht in Nötigung übergehen darf.[3]) Sie muß in Vergleich zu derselben ein Weniger verursacht haben, denn zur Ursache für die von dem Angestifteten begangene Handlung darf sie nicht geworden sein.[4])

Diese Auffassung der Anstiftung mittels Drohung beruht u. E. auf der nicht zu billigenden Behandlung des § 48 bezüglich des Kausalzusammenhangs.

Nach geltendem Rechte ist der Anstifter nicht intellektueller Urheber, sondern bei der Anstiftung, soweit sie uns hier interessiert, wird der Kausalzusammenhang als durch die angeblich freie und vorsätzliche Handlung des Täters unterbrochen angesehen.[5])

[1]) § 362 StGB. findet hier keine Berücksichtigung, weil die Drohung dort nicht Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung, sondern lediglich ein strafschärfendes Moment bildet.

[2]) § 52 scheidet für uns aus, weil die Drohung in ihm nicht als Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung, sondern als Strafausschließungsgrund erscheint.

[3]) vgl. v. Liszt S. 226.

[4]) Olshausen a. a. O. zu § 48.

[5]) vgl. v. Liszt a. a. O. S. 218.

Fordert man, daß der Täter willensfrei gehandelt hat, und erkennt man die Drohung als Mittel zur Anstiftung an, dann darf sie nicht als Nötigung zur Tat gewirkt haben, weil ein solcher Druck den freien Willen ausschließt. Nun kann die Drohung, wie in Abschn. 2 auszuführen versucht wurde, nur als Zwang auf den freien Willen wirken, wenn sie überhaupt wirksam wird. Demnach kann der mittels Drohung Angestiftete entweder frei oder genötigt handeln, ein Drittes ist nicht denkbar. Demnach ist die Anstiftung mittels Drohung intellektuelle Urheberschaft, eine Nötigung zu einer strafbaren Handlung.[1]) Auch § 48 erscheint demnach als Spezialfall der Drohung in der von uns oben behandelten Form.

Dem Gesagten zufolge halten wir das Ergebnis unserer Untersuchung gegenüber dem geltenden Recht in allen Punkten aufrecht und knüpfen an die Drohung als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen nur die in Abschn. 2 aufgestellten Voraussetzungen.

---

[1]) U. E. ist die Drohung aus dem § 48 zu entfernen, so daß der § 240 ihn ersetzt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.